

§ 2

Die Amtsgerichte Beelitz, Beeskow, Brüssow, Calau, Dahme, Forst, Gartz (Oder), Gransee, Havelberg, Kremmen, Lenzen, Liebenwalde, Lieberose, Lindow, Lübbenau, Lychen, Märkisch Buchholz, Meyenburg, Mittenwalde (Mark), Müncheberg, Oderberg, Peitz, Rheinsberg, Schwedt (Oder), Storkow, Strausberg, Trebbin, Treuenbrietzen, Wittstock, Wriezen, Wusterhausen (Dosse) und Zehdenick werden aufgehoben.

§ 3

Die Bezirke der Landgerichte setzen sich wie folgt zusammen:

Landgericht	aus den Kreisen	mit den Amtsgerichten
Cottbus	Cottbus	Cottbus Guben
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder) Fürstenberg (Oder)
	Fürstenwalde (Spree)	Fürstenwalde (Spree) Rüdersdorf
	Luckau	Doberlug-Kirchhain Finsterwalde Luckau
	Lübben	Lübben
	Seelow	Seelow
	Senftenberg Spremberg	Senftenberg Spremberg
Eberswalde	Angermünde Niederbarnim	Angermünde Altlandsberg Bernau Oranienburg
	Oberbarnim	Eberswalde Bad Freienwalde
	Prenzlau	Prenzlau
	Templin	Templin
Neuruppin	Ostprignitz	Kyritz Pritzwalk
	Ruppin	Neuruppin
	Westprignitz	Perleberg Wittenberge
Potsdam	Brandenburg (Stadtkreis) Luckenwalde	Brandenburg Jüterbog Luckenwalde
	Osthavelland	Falkensee Nauen
	Potsdam (Stadtkreis)	Potsdam
	Westhavelland	Rathenow
	Teltow	Königs Wusterhausen Teltow Zossen
	Zauch-Belzig	Belzig Werder

§ 4

Die Justizverwaltung des Landes Brandenburg wird ermächtigt, soweit es die Rechtspflege und die örtlichen Verhältnisse erfordern,

1. in einem anderen Orte als dem des Gerichtssitzes für Teile des Gerichtsbezirkes eine oder mehrere Zweigstellen des Amtsgerichts zu errichten.

Die Verlegung des Sitzes einer Zweigstelle in einen benachbarten Amtsgerichtsbezirk und ihre Betreuung durch dieses Gericht bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik;

2. bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer und eine Zivilkammer oder eine dieser Kammern zu bilden und ihnen für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der entsprechenden Kammer des Landgerichts oder einen Teil dieser Tätigkeit zuzuweisen;
3. die nach den Ziffern 1 und 2 getroffenen Anordnungen bei Fortfall des Bedürfnisses wieder aufzuheben.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Justizverwaltung des Landes Brandenburg.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1951

Ministerium der Justiz

F e c h n e r
Minister

**Anweisung
zur Durchführung der Verordnung zur vorläufigen
Regelung der Vergütungen für Lehrer an
berufsbildenden Schulen in der Deutschen
Demokratischen Republik.**

Vom 13. Juni 1951

Zur Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 51) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Arbeit und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung

Als gesetzlich festgelegtes Ortsklassenverzeichnis im Sinne der Verordnung gilt das bisher für die Besoldung der Lehrer und Erzieher zugrunde gelegte Ortsklassenverzeichnis.